

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Eike Holsten (CDU)

Antwort des/der Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

**Geldstrafe für Arzt aus Weener wegen Überschreitung der Patientenzahl**

Anfrage des Abgeordneten Eike Holsten (CDU), eingegangen am 17.10.2025 - Drs. 19/8759, an die Staatskanzlei übersandt am 23.10.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 14.11.2025

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Nach Presseberichten wurde ein Arzt aus Weener (Landkreis Leer) zu einer erheblichen Geldstrafe verurteilt. Den zuständigen Stellen zufolge hatte er über Jahre hinweg deutlich mehr Patientinnen und Patienten behandelt, als es die kassenärztlichen Regelungen formal zuließen. Der Dermatologe erklärte, er habe niemanden abweisen und Patientinnen und Patienten von Kliniken fernhalten wollen. Ihm wird vorgeworfen, damit gegen Abrechnungs- und Zulassungsbestimmungen verstoßen zu haben.<sup>1</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Prüfungsstelle Niedersachsen ist gemäß § 106 SGB V in Verbindung mit § 106 a bis § 106 c SGB V für die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung in Niedersachsen zuständig. Seit dem 1. Januar 2008 agiert sie in erster Instanz als eigenständige Verwaltungsbehörde. In der zweiten Instanz übernimmt sie eine organisatorische Unterstützungsfunktion für den Beschwerdeausschuss, um dessen laufende Aufgaben zu gewährleisten.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) übernimmt die Rechtsaufsicht über die Prüfungsstelle Niedersachsen. Diese Aufsicht umfasst die Prüfung der Wirtschaftlichkeit in der vertragsärztlichen Versorgung sowie die damit verbundenen Prüfvereinbarungen. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß § 106 SGB V dient der Realisierung des in § 12 SGB V fixierten Wirtschaftlichkeitsgebots im deutschen Gesundheitswesen. Allgemein soll durch die Wirtschaftlichkeitsprüfung die vom Gesetzgeber normierte Vorgabe unterstützt werden, dass Patientenversorgungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ausfallen müssen. Dies kommt am Ende auch der Gemeinschaft und letztendlich allen Patienten und Patientinnen selbst zugute.

Grundlage der Wirtschaftlichkeitsprüfungen ist das SGB V in Verbindung mit den jeweiligen Regelungen auf Landesebene. Bei Verstößen kann ein Regress bzw. eine Nachforderung als eine mögliche Maßnahme (nicht Strafe) festgesetzt werden. Im Rahmen der statistischen Prüfungen gilt die Maßgabe „Beratung vor Regress“. Zur Umsetzung dieses Grundsatzes haben die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner umfangreiche Regelungen erlassen. So werden z. B. für neu zugelassene Praxen in den ersten acht Quartalen nach Zulassung im Rahmen der Durchschnittswertprüfung gar keine Maßnahmen festgesetzt.

---

<sup>1</sup> Weener: Arzt kassiert fette Strafe, weil er zu viele Patienten annimmt

Durch diese Prüfmethode wird eine wichtige Grundannahme verdeutlicht: dass zumindest der überwiegende Teil der Praxen wirtschaftlich verordnet und lediglich bei einer entsprechend hohen Überschreitung des Verordnungsvolumens eine Prüfung eingeleitet werden kann. Im Rahmen des Verfahrens erhält die geprüfte Praxis die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme. Der Anhörung sind umfangreiche Formulare und Informationen zur Durchschnittswertprüfung selbst beigelegt. Im Rahmen dieser Stellungnahme kann die Ärztin/der Arzt, sofern vorhanden, z. B. individuelle Praxisbesonderheiten vortragen, welche die entsprechenden Mehrkosten begründen.

Jede betroffene Ärztin bzw. jeder betroffene Arzt hat die Möglichkeit, eine Stellungnahme mit substantiiertem Vortrag einzureichen, welche die Prüfungsstelle bei ihrer endgültigen Entscheidung berücksichtigt. Sollte eine Betroffene/ein Betroffener mit einer Entscheidung der Prüfungsstelle nicht einverstanden sein, steht ihr/ihm die Möglichkeit eines Widerspruches zu und es kann der Beschwerdeausschuss angerufen werden. Auch die Anrufung des Sozialgerichtes ist in bestimmten Fällen möglich. Ebenso kann ein Rechtsbeistand hinzugezogen werden.

Darüber hinaus hat jede Praxis zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit, umfangreiche Beratungsangebote der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen in Anspruch zu nehmen. Nach Auskunft der Prüfungsstelle wird dieses Angebot sehr gut angenommen. Die Beratung wird durch die jeweilige Bezirksstelle der Praxis vorgenommen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Verfahren der sogenannten Durchschnittswertprüfung, welches von Amtswegen eingeleitet wurde. Bei diesem Prüfverfahren ist weder die Anzahl der getätigten Verordnungen noch die Anzahl der Patientinnen oder Patienten alleine Prüfkriterium. Ein reines Mehr an Patientinnen oder Patienten allein bedingt daher grundsätzlich keinen unwirtschaftlichen Mehraufwand.

Mittlerweile hat die Prüfungsstelle Bescheide für die o. a. Praxis erlassen. Da es sich bei der geprüften Praxis jedoch um eine erstmalig zugelassene Praxis handelt, bei der in den ersten beiden Prüfzeiträumen nach der Zulassung keine Maßnahme erfolgen darf, ist im Ergebnis keine Maßnahme festgesetzt worden.

**1. Wie bewertet die Landesregierung den konkreten Fall des Weeneraner Arztes im Spannungsfeld zwischen rechtlichen Vorgaben und der Sicherstellung der ärztlichen Grundversorgung im ländlichen Raum?**

Die Landesregierung sieht keinerlei Anlass im vorliegenden Fall rechtsaufsichtlich tätig zu werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass keine Maßnahme gegen den Weeneraner Arzt festgesetzt wurde. Es wird insoweit auf die Vorbemerkung verwiesen.

Darüber hinaus geht die Landesregierung davon aus, dass eventuell auftretende Regressängste nicht zu einem ernsthaften Niederlassungshindernis führen, da es insoweit ausreichend Beratungsangebote für niedergelassene und niederlassungswillige Ärztinnen und Ärzte in Niedersachsen gibt. Darüber hinaus betreffen die rechtlichen Prüfungsvorgaben sowohl den ländlichen als auch den urbanen Raum.

**2. In welchem Umfang kommt es nach Angaben der KVN oder anderer zuständiger Stellen regelmäßig zu Überschreitungen der Patientenzahlen?**

Die Prüfungsstelle Niedersachsen ist gemäß § 106 SGB V in Verbindung mit § 106 a bis § 106 c SGB V für die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung in Niedersachsen zuständig.

Es wird auf die Antwort der Landesregierung (LT-Drs. 19/8336) zur Kleinen Anfrage (LT-Drs. 19/7837) vom 21.07.2025 verwiesen (hier insbesondere Frage 6).

**3. Wie häufig führt die KVN stichprobenartige Prüfungen von Praxen durch, um die Einhaltung der Patientenzahlen zu kontrollieren?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 sowie auf die Vorbemerkung und auf die Antwort der Landesregierung (LT-Drs. 19/8336) zur Kleinen Anfrage (LT-Drs. 19/7837) vom 21.07.2025 verwiesen.

**4. Welche Maßnahmen sieht das Land Niedersachsen vor, um Überlastung von Vertragsärztinnen und -ärzten zu verhindern, ohne dass Patientinnen und Patienten abgewiesen werden müssen?**

Zur Entlastung der Ärztinnen und Ärzte hat die Landesregierung gemeinsam mit den Akteuren der Gesundheitsversorgung ein breites Portfolio an Maßnahmen auf den Weg gebracht. Beispielsweise mit dem 10-Punkte-Aktionsplan gegen den Hausärztemangel werden Studium, Weiterbildung und Versorgung gestärkt sowie delegationsfähige Leistungen, neue Berufsprofile wie Physician Assistants und digitale Anwendungen ausgebaut.

Weiterhin fördert das Land innovative Versorgungsmodelle wie die Regionalen Gesundheitszentren oder Regionale Versorgungszentren, die Leistungen bündeln und zu einer besseren Arbeitsverteilung beitragen.

Mit geplanten Modellen wie dem Primärarztssystem sowie der Reform der Notfallversorgung wird zudem an einer besseren Patientensteuerung gearbeitet. Ziel ist es, vorhandene Kapazitäten optimal einzusetzen, Überlastung zu vermeiden und gleichzeitig die medizinische Versorgung sicherzustellen. Maßnahmen zum Bürokratieabbau und der Ausbau telemedizinischer Anwendungen unterstützen diesen Ansatz.

**5. Gibt es Programme oder Unterstützungsmaßnahmen für Praxen mit besonders hoher Patientennachfrage, um die Einhaltung von Abrechnungs- und Zulassungsgrenzen zu gewährleisten?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**6. Welche Handlungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung gegebenenfalls, um Ärztinnen und Ärzte nicht in einen Konflikt zwischen geltenden Abrechnungsregelungen und der Sicherstellung der medizinischen Versorgung zu bringen?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.